

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1990

zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben

in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(Von den Niederlanden vorgelegter Antrag)

Bezug : REM 8/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom 12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4 a, 6 a, 11 a und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 13. Juli 1990, bei der Kommission eingegangen am 17. Juli 1990, haben die Niederlande beantragt, die Kommission möge nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob die Erstattung der Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist :

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1

(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1

(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19

Vom 29. Oktober bis 10. November 1984 wurden auf Veranlassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Jamaika Untersuchungen im Zusammenhang mit Geschäften durchgeführt, bei denen natürlicher Honig unter Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 in die Gemeinschaft ausgeführt wurde. Das wichtigste Ergebnis des Berichts über diese Untersuchung war, daß zwischen 1979 und 1984 zahlreiche Bescheinigungen EUR 1 unrechtmäßig ausgestellt worden sind.

Nach dieser Untersuchung teilten die zuständigen Behörden Jamaikas der Kommission in einem Schreiben vom 5. Dezember 1984 mit, daß die betreffenden Bescheinigungen sämtlich eingezogen worden seien.

In Anbetracht dieser Umstände wurde der "Inspecteur der invoerrechten en accijnzen" in Rotterdam mit Schreiben Nr. 285-2020 vom 14. März 1985 aufgefordert, die nicht erhobenen Abgabebeträge nachzuerheben.

Am 25. Oktober 1985 wurde der betreffende Zollbeteiligte schriftlich aufgefordert, die noch geschuldeten Zölle in Höhe von insgesamt HFL [REDACTED] zu entrichten.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1985 beantragte der Beteiligte (ein Zollspediteur) bei dem genannten "Inspecteur" unter Berufung auf Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 in ihrer damals geltenden Fassung die Erstattung der nacherhobenen Beträge.

Nach Rücksprache mit dem Finanzministerium lehnte der "Inspecteur" den Antrag unter Hinweis darauf ab, daß hier nicht von besonderen Umständen die Rede sein könne. Der Beteiligte legte Berufung bei der "Tarielcommissie" ein, die in erster und letzter Instanz entscheidet. In ihrer Entscheidung vom 20. November 1989 gelangte die "Tarielcommissie" zu dem Schluß, daß der fragliche Erstattungsantrag der Kommission unterbreitet werden müsse.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen am zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Eingangsabgaben außer in den in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Ein besonderer Umstand kann in diesem Fall nicht festgestellt werden.

Bei dem Beteiligten handelt es sich um einen Zollspediteur, der die Förmlichkeiten der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für Rechnung anderer, aber in eigenem Namen, erfüllt hat, wobei er sich selbst zur Entrichtung der etwaigen Eingangsabgaben für die angemeldeten Waren verpflichtet.

Somit hat er die Verantwortung für die Entrichtung der Eingangsabgaben wie auch für die Richtigkeit der Papiere übernommen, die er zur Untermauerung der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr den Zollbehörden vorgelegt hat.

Selbst die Tatsache, ungültige oder falsche Ursprungszeugnisse seitens der zuständigen Behörden erhalten zu haben, kann nicht als besonderer Umstand im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 betrachtet werden und zu einer Erstattung der gesetzlich geschuldeten Eingangsabgaben Anlaß geben. Denn in Übereinstimmung mit den Urteilen des Gerichtshofes in den Rechtssachen 98 und 230/83 ist die Gutgläubigkeit, was die Gültigkeit dieser Zeugnisse und die Richtigkeit ihres Inhaltes anbetrifft, im allgemeinen nicht geschützt.

Aus diesen Gründen ist es im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Eingangsabgaben zu gewähren -

REMB/NON

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von HFL [REDACTED] die von den Niederlanden am 13. Juli 1990 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1990

Für die Kommission